

## Beitragsordnung

### §1 Aufnahmebeitrag

1. Der einmalige Aufnahmebeitrag beträgt € 20,- je ordentliches Mitglied.
2. Dieser ist mit Eintritt in den Verband zu entrichten.

### §2 Ordentliche Mitglieder & Ehrenmitglieder

Reisebüros	
bis 3 Mitarbeiter	300 €
je weiterer Mitarbeiter	20 €

Veranstalter	
Startup bis 3 Jahre	1.000 €
1-10 Mitarbeiter	1.500 €
je weiterer Mitarbeiter	10 €
Höchstbetrag	5.000 €

Dienstleister	
Startup bis 3 Jahre	1.000 €
1-10 Mitarbeiter	1.500 €
je weiterer Mitarbeiter	10 €
Höchstbetrag	5.000 €

Kooperationen	
Grundbeitrag bis 100 Büros	1.500 €
101 - 250 Büros	2.000 €
251 - 500 Büros	3.000 €
501 - 1000 Büros	4.000 €
ab 1000 Büros	5.000 €
pro VUSR Mitglied *	-20 €

\* Maximalabzug bis Grundbetrag

**Definition:** Als Mitarbeiter zählt hier jede/r Vollzeit-Mitarbeiter/in ohne den/die Inhaber/in oder den/die Geschäftsführer/in, alle anderen Angestellten (Azubis, Aushilfen, Teilzeit max. 20 Wochenstunden) zählen als halbe Vollzeitkraft (50%).  
 3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

### §3 Fördermitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können auf Antrag Fördermitglied werden. Die Fördermitgliedschaft dient der besonderen ideellen und finanziellen Unterstützung der Verbandsziele und ermöglicht es dem VUSR, seine Rolle als starke, unabhängige und zukunftsorientierte Interessenvertretung der gesamten Outgoing-Touristik in politischen und wirtschaftlichen Belangen nachhaltig zu festigen und auszubauen.

**Der Mindestbeitrag für die Fördermitgliedschaft beträgt für Firmen und juristische Personen 500 Euro.**

2. Personen (Mitarbeiter von touristischen Unternehmen, ehemalige Reisebüro Inhaber) können zu einem ermäßigten Monatsbeitrag in Höhe von € 5,- Fördermitglied werden.

#### **§4 Zahlungsweise**

Alle Zahlungen werden im Voraus per Einzugsverfahren fällig, oder per Überweisung. Die Beiträge müssen bis zum 30.1. eines Jahres auf dem Konto eingegangen sein. Auf Antrag kann halbjährlich im Januar und Juli gezahlt werden.

#### **§5 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung wurde am 07.11.2025 in Düsseldorf beschlossen und tritt zum  
**23.04.2026 in Kraft.**